

Supplement zum Bericht zur Überwachung von Tierseuchen

Methoden und spezifische Informationen zu
den Überwachungsprogrammen 2023

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Unterschiedliche Ziele: Freiheitsnachweis, Bekämpfung, Früherkennung	3
2.1	Allgemeine Grundsätze für den Freiheitsnachweis	3
2.1.1	Voraussetzungen für den Freiheitsnachweis	3
2.1.2	Stichprobenuntersuchung.....	4
2.1.3	Betriebsauswahl	5
2.1.4	Laboruntersuchung	6
2.2	Freiheitsnachweis: krankheitsspezifische Informationen.....	8
2.2.1	Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR) und Enzootische bovine Leukose (EBL)	8
2.2.2	Aujeszkysche Krankheit.....	11
2.2.3	Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom.....	13
2.2.4	<i>Brucella melitensis</i>	14
2.2.5	Blauzungenkrankheit.....	16
2.3	Überwachung des Bekämpfungserfolges: krankheitsspezifische Informationen	17
2.3.1	Bovine Virus-Diarrhoe.....	17
2.3.2	Bovine Spongiforme Enzephalopathie.....	18
2.3.3	<i>Salmonella</i> -Infektion beim Geflügel.....	19
2.4	Früherkennung von Tierseuchen: krankheitsspezifische Informationen.....	20
2.4.1	Niedrigpathogene aviäre Influenza (LPAI) und Newcastle Disease (ND) beim Nutzgeflügel..	20
2.4.2	Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) Wildvögel	21

1 Einleitung

Die Tierseuchenüberwachung dient der Erfassung und Dokumentation des Gesundheitszustandes der schweizerischen Nutztiere. Jährlich dokumentieren das BLV und die kantonalen Veterinärdienste für mehrere [Tierseuchen und Zoonosen](#) mit krankheitsspezifischen Stichproben-Überwachungsprogrammen den Gesundheitsstatus der Schweizer Nutztiere. Im Auftrag des Veterinärdienstes nehmen amtliche Tierärztinnen und Tierärzte Proben von Nutztieren. Anerkannte [Diagnostiklaboratorien](#) untersuchen diese Proben auf Krankheitserreger. Je nach Seuche und Tierart werden die Proben auf Landwirtschaftsbetrieben, bei der Milchsammlung und in Schlachthöfen ([RIBES](#)) genommen. Die Ergebnisse der Überwachung sind mitentscheidend dafür, ob tierische Produkte exportiert werden können oder Massnahmen zur [Bekämpfung](#) ergriffen oder angepasst werden müssen.

Das Supplement beschreibt die generellen Methoden der Überwachungsprogramme und informiert über methodische Besonderheiten bei den einzelnen Seuchen.

2 Unterschiedliche Ziele: Freiheitsnachweis, Bekämpfung, Früherkennung

Je nach Ziel des Programms kann es sinnvoll sein, unterschiedliche Methoden anzuwenden. Die in der Schweiz durchgeführten Überwachungsprogramme verfolgen je nach Tierseuche drei Ziele.

Freiheitsnachweis: In der Schweiz erfolgreich bekämpfte und ausgerottete Tierseuchen können jederzeit wieder eingeschleppt werden. Daher wird die Freiheit von ausgerotteten Krankheiten seit 1995 durch Regelungen und Untersuchungen beim Import sichergestellt. Die Überwachung im Inland basiert auf zwei Pfeilern: der Abklärung klinischer Verdachtsfälle und einem jährlichen Überwachungsprogramm. Für folgende Krankheiten wird ein Freiheitsnachweis durchgeführt: IBR, EBL, BTV, AK, PRRS, Brucellose der kleinen Wiederkäuer (*Brucella melitensis*), BSE.

Überwachung der Bekämpfung: Die Bekämpfung von Tierseuchen ist ein langwieriger Prozess. Es ist notwendig, den Bekämpfungserfolg regelmässig zu dokumentieren, damit über allfällige Anpassungen der Bekämpfungsmassnahmen entschieden werden kann. Die Bekämpfung wird für die Tierseuchen BVD und *Salmonella*-Infektion des Geflügels überwacht. Die Bekämpfungs- und Überwachungsmassnahmen sind krankheitsspezifisch und werden in den Kapiteln 2.3.1. und 2.3.3 beschrieben.

Früherkennung: Die Aufgabe der Früherkennung ist es, die Gefährdung durch folgenschwere Infektionskrankheiten kontinuierlich einzuschätzen und die gewonnene Information gezielt an Entscheidungsträger weiterzuleiten. Bestenfalls kann die Einschleppung einer Seuche verhindert oder das Risiko dafür minimiert werden. In jedem Fall trägt die Früherkennung zur Risikoverminderung inklusive Schadensbegrenzung bei. Auch bei der Früherkennung ist die Methodik krankheitsspezifisch und wird in den einzelnen Kapiteln beschrieben.

2.1 Allgemeine Grundsätze für den Freiheitsnachweis

2.1.1 Voraussetzungen für den Freiheitsnachweis

Beim sogenannten „Freiheitsnachweis“ handelt es sich um eine Stichprobenuntersuchung. Sie basiert auf statistischen Überlegungen. Sind alle Untersuchungen der Stichprobe negativ, kann das Vorkommen der Tierseuche mit hoher Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Diese Wahrscheinlichkeit wird im Zusammenhang mit dem Freiheitsnachweis Sicherheit genannt und in Prozent ausgedrückt. Der Höchstwert ist 100%. Dieser ist aber nur theoretisch zu erreichen, da dafür alle Einheiten der Population mit einem perfekten Test untersucht werden müssten. Jedoch sind Sicherheiten von 99 % schon mit vergleichsweise kleinen Stichproben zu erreichen.

Der Freiheitsnachweis wird in der Regel jährlich durchgeführt. Um die Freiheit von einer Tierseuche nachzuweisen, darf es vorab keinerlei Hinweise dafür geben, dass die Seuche im betreffenden Gebiet

vorkommt. Eine solche Bedingung kann nur erfüllt werden, wenn eine Verpflichtung besteht, Seuchen- und Verdachtsfälle zu untersuchen und an die betreffenden Stellen zu melden. Besteht für eine Seuche zusätzlich ein Risiko der Einschleppung, muss dies kommuniziert und das Bewusstsein für die Seuche gestärkt werden, um Verdachtsfälle zu erkennen: Tiere, die für die Seuche typische, klinische Anzeichen aufweisen, müssen auf die Seuche untersucht werden.

Gibt es keinerlei Hinweise dafür, dass die jeweilige Tierseuche in der Schweiz vorkommt, sind die Voraussetzungen für den statistisch basierten Freiheitsnachweis mittels Stichprobe erfüllt. Für einige Tierseuchen legen die bilateralen Verträge mit der EU fest, dass ein Seuchenfreiheitsnachweis erbracht werden muss, um Tiere und von ihnen stammende Produkte in EU-Länder zu exportieren, die den Freiheitsnachweis ebenfalls aufweisen. Er berechtigt zudem dazu, den Import von Tieren und tierischen Produkten zu regulieren. Somit erwachsen aus dem Freiheitsnachweis wirtschaftliche Vorteile. Deshalb erbringt die Schweiz den Freiheitsnachweis für einige zusätzliche Tierseuchen «freiwillig», d.h., ohne durch Verträge dazu verpflichtet zu sein (z.B. PRRS).

Eine wichtige Voraussetzung für die Vergleichbarkeit des Freiheitsnachweises zwischen den einzelnen Regionen und Ländern ist, dass die Qualität der Überwachung und die daraus gewonnenen Resultate statistisch gesicherte Aussagen erlauben und somit vergleichbar sind. Die wissenschaftliche und statistische Grundlage des Schweizerischen Überwachungsprogrammes erfüllt diese Voraussetzung.

2.1.2 Stichprobenuntersuchung

Die Stichproben werden nach statistischen Prinzipien gezogen. Diese sind wissenschaftlich publiziert und damit allgemein anerkannt. Die Prinzipien basieren auf einer zufälligen Auswahl der untersuchten Betriebe. Grundsätzlich ist ein Rückschluss auf die Gesamt- oder Zielpopulation nur dann möglich, wenn die Einheiten einer Stichprobe zufällig bestimmt werden. Dabei werden die Einheiten, aus denen die Stichprobe ausgewählt wird, als Grundgesamtheit bezeichnet. Es ist wichtig, dass aus der Grundgesamtheit Rückschlüsse hinsichtlich des Überwachungsziels auf die Gesamtpopulation getroffen werden können. Dies ist unter bestimmten Voraussetzungen auch möglich, wenn die Betriebe der Stichprobe nicht zufällig, sondern gezielt ausgesucht werden. Für den Freiheitsnachweis ist der Rückschluss bei einer gezielten risikobasierenden Auswahl möglich, wenn die Verteilung von Risikofaktoren in der Population und der Stichprobe bekannt sind.

Auf diesen Tatsachen basierend hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) in den vergangenen Jahren zusätzliche Methoden entwickelt und verfeinert. Dies mit dem Ziel, die Stichproben möglichst effizient zu ziehen. Die beiden wichtigsten Methoden sind:

- die risikobasierte Stichprobenberechnung: Sie führt dazu, dass die jährlich berechnete Zahl der Betriebe in der Stichprobe gegenüber der Standardmethode geringer ist;
- die risikobasierte Betriebsauswahl: Betriebe, die ein erhöhtes Risiko für das Auftreten der Krankheit haben, werden gezielt ausgesucht, untersucht und ausgewertet.

Mit beiden Methoden wird die Zahl untersuchter Betriebe geringer und die Kosten des Untersuchungsprogramms sinken. Zwischen den beiden Verfahren besteht der Unterschied, dass bei der risikobasierten Stichprobenberechnung aufgrund der geringeren jährlichen Anzahl Untersuchungen eine geringere Sicherheit resultiert, allfällig vorhandene Seuchenfälle zu erfassen. Bei der risikobasierten Betriebsauswahl hingegen bleibt trotz der verringerten Anzahl jährlicher Untersuchungen die Sicherheit gleich, da vermehrt Betriebe mit einem hohen Risiko untersucht werden.

Risikobasierte Stichprobenberechnung: In den bilateralen Verträgen mit der EU wird gefordert, die für den Freiheitsnachweis nötigen Untersuchungen jährlich zu wiederholen. Der Grund dafür ist, dass die Untersuchungen nur einen zuvor erfolgten Krankheitsausbruch nachweisen können. Sie sind somit nur für das vergangene Jahr aussagekräftig. Aufgrund der folgenden Überlegung besteht die Möglichkeit, den Umfang der Wiederholungsstichproben zu reduzieren: Nach einem erfolgreichen Freiheitsnachweis besteht trotz Importregeln und Importuntersuchungen jeden Tag eine sehr kleine Wahrscheinlichkeit, dass die Krankheit eingeschleppt wird. Daher nimmt die Sicherheit mit fortschreitender Zeit ab. Dieser Rückgang wird in einer quantitativen Risikoabschätzung berechnet. Die jährliche Wiederholung

des Untersuchungsprogramms muss daher nur diesen Rückgang der Sicherheit ausgleichen. Mit diesem vom BLV entwickelten Berechnungsverfahren können wir die Zahl der jährlich untersuchten Betriebe auf wissenschaftlich fundierter Basis reduzieren.

Risikobasierte Betriebsauswahl: Betriebe, die ein erhöhtes Risiko für das Auftreten der Krankheit haben, werden als Sentinelbetriebe bezeichnet. Sie werden gezielt in die Stichprobe aufgenommen. Aufgrund des höheren Risikos, das diese Betriebe für das Auftreten der Krankheit haben, kann gleichfalls die Gesamtzahl der Betriebe der Stichprobe reduziert werden. Der grösste Teil der Betriebe wird aber nach wie vor zufällig ausgewählt, so dass die Stichprobe weiterhin als Zufallsauswahl angesehen werden kann.

Um die risikobasierte Betriebsauswahl anzuwenden, werden Risikofaktoren bestimmt und quantifiziert. Sie dienen dazu, die Wahrscheinlichkeit für das Auftreten einer Krankheit auf einem Betrieb einzuschätzen. Daraus resultiert das relative Risiko einzelner Betriebe zueinander. Dies bedeutet, dass ein Betrieb mit einem hohen relativen Risiko für die Überwachung mehr zählt als ein anderer Betrieb, dessen berechnetes Risiko kleiner ist. Beispielsweise kann ein Betrieb mit einem dreifachen relativen Risiko drei Betriebe mit einem durchschnittlichen relativen Risiko ersetzen. So kann die Anzahl zu untersuchender Betriebe reduziert werden.

Sicherheit des Freiheitsnachweises: Die Untersuchung von nach statistischen Prinzipien erhobenen Stichproben ermöglicht einen Rückschluss auf die gesamte Population mit Hilfe der Wahrscheinlichkeitsrechnung (Stochastik). Dabei wird berechnet, wie wahrscheinlich das Ergebnis der Stichprobe ist, wenn die Population auf eine bestimmte Art zusammengesetzt ist. Im Falle eines Freiheitsnachweises wird daher bestimmt, wie wahrscheinlich es ist, dass die Stichprobe negativ ist, wenn doch einige Fälle der Krankheit in der Population vorkämen. Diese Wahrscheinlichkeit wird als Sicherheit des Freiheitsnachweises bezeichnet. Die Vorgabe an das Überwachungsprogramm besteht nun darin, dass eine bestimmte angenommene Prävalenz auf Herdenebene (die sogenannte Designprävalenz) mit einer definierten Sicherheit entdeckt werden muss. Konkret: Es müsste mindestens ein verseuchter Betrieb – von mehreren als verseucht angenommenen Betrieben – mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit in der Stichprobe gefunden werden. Basierend auf dieser Annahme berechnen wir den nötigen Umfang der Stichprobe. Für IBR, EBL, Brucellose der kleinen Wiederkäuer und Aujeszkysche Krankheit sind die hierbei zu erfüllenden Kriterien durch die bilateralen Verträge mit der EU vorgegeben. Für PRRS (Freiheitsnachweis auf freiwilliger Basis) wurden diese Kriterien eigenständig bestimmt.

Zwei Punkte sorgen oft für Verwirrung und müssen daher unbedingt beachtet werden: Das Ziel des Überwachungsprogrammes ist der Nachweis der Freiheit von einer bestimmten Tierseuche. Daher dürfen auf anderem Weg – etwa durch die Untersuchung von Verdachtsfällen oder Abortuntersuchungen – keine Fälle entdeckt werden. Die Annahme, dass einige verseuchte Betriebe oder Tiere vorhanden sind, wird nur getroffen, um die Stichprobenberechnung auszuführen. Es handelt sich dabei nur um eine Berechnungshilfe. Diese Annahme bedeutet also nicht, dass einige verseuchte Betriebe oder Tiere ausserhalb der Stichprobe tatsächlich entdeckt werden dürfen. Würden verseuchte Tiere oder Betriebe ausserhalb der Stichprobe entdeckt, würde die Schweiz ihren Freiheitsstatus für die jeweilige Seuche verlieren.

Auswertung der Stichproben: Zur Auswertung der Stichproben benutzen wir seit 2012 eine spezielle statistische Methode, bei der das Ergebnis der aktuellen Stichprobe mit der Information der Stichproben aus den Vorjahren kombiniert wird (Bayesianische Methode). Um den Sicherheitsrückgang der Stichprobe aus dem Vorjahr zu berechnen, haben wir über viele Jahre hinweg eine quantitative Risikoabschätzung durchgeführt. Die dabei gewonnenen Informationen beziehen wir bei der Bayesianischen Methode mit ein, aber ohne jedes Mal eine Risikoabschätzung durchzuführen: Bei der Auswertung der aktuellen Stichprobe berücksichtigen wir einen fixen Wert für den jährlichen Rückgang der Sicherheit der Vorjahresstichprobe, sofern die Anzahl importierter Tiere unter einer festgelegten Zahl liegt.

2.1.3 Betriebsauswahl

Da Nutztiere auf Betrieben gehalten werden, ist das Ziel eines Überwachungsprogrammes zum Nachweis der Seuchenfreiheit normalerweise eine Aussage auf Betriebsebene. Ist die Einheit der Stichprobenuntersuchungen der Betrieb, so wird für jeden untersuchten Betrieb berechnet, wie sicher wir die

Infektion des Tierbestandes ausschliessen können. Dabei fassen wir die Summe der Untersuchungen einzelner Tiere als diagnostischen Test für den Betrieb auf. Betriebe können in unterschiedliche Betriebskategorien zusammengefasst werden.

Bestehen Vorgaben auf Tierebene, so erfolgt die Berechnung auf Tierebene der Einfachheit halber ohne Berücksichtigung der Betriebe.

Risikofaktoren und Risikogruppen: Um nebst der Zufallsauswahl Betriebe risikobasiert in die Stichprobe zu integrieren (vgl. risikobasierte Stichprobenberechnung bzw. Sentinelbetriebe), müssen vor­gängig tierseuchenspezifische Risikofaktoren bestimmt werden. Betriebe mit der gleichen Kombination von Risikofaktoren haben das gleiche relative Risiko für das Auftreten der Krankheit; sie gehören zur gleichen Risikogruppe. Betriebe mit einem sehr hohen Risiko für das Auftreten der Krankheit (obere Risikogruppen) werden als Sentinelbetriebe ausgewählt. Betriebe mit einem geringeren Risiko (tiefere Risikogruppen) werden zufällig gewählt. Die Zufallsstichprobe wird ausserdem nach Kantonen stratifiziert. So wird sichergestellt, dass die Verteilung der untersuchten Betriebe auf die Kantone der Verteilung der Anzahl Betriebe mit der untersuchten Tierart entspricht. Damit ist sichergestellt, dass die Stichprobe alle Kantone gleich repräsentiert.

Rinder: Betriebe, von denen regelmässig Milchproben für die Milchprüfung durch Suis­selab AG in Zollikofen genommen werden, gelten als milchliefernde Betriebe; alle anderen gelten als nicht-milchliefernde Betriebe.

Schafe und Ziegen: Die Schaf- und Ziegenpopulation gilt für Brucellose der kleinen Wiederkäuer als eine Population. Betriebe mit Schafen und Ziegen werden als je ein Schaf- resp. ein Ziegenbetrieb in der Grundgesamtheit und der Stichprobe berücksichtigt.

Schweine: Die Zielpopulation des Überwachungsprogrammes sind alle Schweinebetriebe, unabhängig davon, ob Mast- oder Zuchtschweine beprobt werden. Dies liegt an der besonderen Struktur der Schweinebetriebe in der Produktion (Zuchtpyramide). Je nachdem, ob Zucht- oder Mastschweine beprobt werden, können Grundgesamtheit und Stichprobe aber nur Mast-, Zucht- und gemischte Betriebe umfassen. So wird gegenwärtig die Stichprobe nur an Zuchtschweinen, d.h. von Zucht- oder gemischten Betrieben, durchgeführt, da für diese ein höheres Risiko eines Eintrags der in der Stichprobe untersuchten Krankheiten besteht.

2.1.4 Laboruntersuchung

Probennahme: Die Blutproben werden auf den landwirtschaftlichen Betrieben durch beauftragte Tierärzte genommen. Für die Untersuchung werden die Blutproben an mehrere vom BLV anerkannte Labore gesendet und dort einzeln diagnostiziert. Für jeden ausgewählten Betrieb muss der Tierarzt einen Erhebungsrapport ausfüllen. Konnten keine Blutproben genommen werden – beispielsweise, wenn die Haltung der betreffenden Tierart aufgegeben wurde, oder weil zum Kontrollzeitpunkt keine Tiere auf dem Betrieb waren – ist der Grund dafür anzugeben.

Bei den untersuchten Milchproben handelt es sich um Proben aus der Milchprüfung bei der Suis­selab AG (Zollikofen). Diese Proben werden zusätzlich zur Milchqualitätsprüfung auch für die Tierseuchendiagnostik verwendet.

Die Erhebung von Blutproben wurde zunehmend an die Schlachthöfe verlagert. Dabei ist die Rückverfolgbarkeit der beprobten Tiere wichtig. Der Grossteil der Probenahmen bei Rindern und Schweinen erfolgt jetzt an den Schlachthöfen durch die für die Fleischkontrolle zuständigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte.

Die Rückverfolgung bei Rindern erfolgt über die Tierverkehrsdatenbank, bei den Schweinen erfassen die für die Fleischkontrolle zuständigen amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte den Herkunftsbetrieb der Tiere. Bei Rindern werden die amtlichen Tierärztinnen und Tierärzte bei der Probennahme durch einen Web-Service der Tierverkehrsdatenbank zur Rindviehbeprobung am Schlachthof «RIBES» unterstützt. Mit diesem Web-Service werden ihnen die zu beprobenden Rinder in der Geschäftssoftware (ERP) des Schlachthofs oder per App angezeigt und die Dokumentationen (Untersuchungsantrag und Probenbeschriftung) erstellt. Durch die Verlagerung der Probenahme bei nicht-milchliefernden Rindern von den landwirtschaftlichen Betrieben an die Schlachtbetriebe ist diese Probenahme weniger gefährlich und

einfacher geworden. Allerdings mussten im Gegenzug Anpassungen am Design der Überwachungsprogramme vorgenommen werden, da nur noch wenige Tiere pro Betrieb untersucht werden können; die Ergebnisse sind aber davon abhängig, wie viele Tiere einzelner Betriebe zur Schlachtung kommen.

Da vor der Untersuchung der Stichprobe davon ausgegangen wird, dass die Schweiz frei von den untersuchten Seuchen ist, wird von einem negativen Untersuchungsergebnis ausgegangen. Weder die zuständigen Veterinärämter noch die Tierhalter der untersuchten Bestände erhalten bei negativem Ergebnis einen Laborbericht.

Sensitivität und Spezifität: Jede labordiagnostische Methode kann – sehr selten und unter bestimmten Bedingungen – zu einem falschen Ergebnis führen. Das Ergebnis kann falsch-negativ oder falsch-positiv sein. Im Falle eines falsch-negativen Ergebnisses wird ein infiziertes Tier nicht als solches erkannt. Falsch-negative Ergebnisse verringern die Sensitivität eines Tests. Die Sensitivität gibt den Anteil der im Test richtig als positiv erkannten infizierten Tiere an. Im Falle eines falsch-positiven Ergebnisses wird ein gesundes Tier fälschlich als infiziert angezeigt. Falsch-positive Ergebnisse verringern die Spezifität eines Tests. Die Spezifität gibt den Anteil der im Test richtig als negativ erkannten nicht infizierten Tiere an.

Beim Freiheitsnachweis wird meist eine serologische Untersuchung auf spezifische Antikörper durchgeführt. Zuerst wird ein Screening-Test, meist ein ELISA, durchgeführt, der möglichst sensitiv ist. So wird sichergestellt, dass kein infiziertes Tier verpasst wird. Möglichweise werden aber wenige falsch-positive Ergebnisse angezeigt. Die positiven Proben aus dem ELISA werden dann mit einem spezifischen Test nachuntersucht, um die falsch-positiven Proben zu erkennen. Diese Bestätigungstests aller positiven Proben führt das nationale Referenzlabor für die jeweilige Tierseuche durch.

Beurteilung der Laborresultate: Hier muss unterschieden werden, ob labordiagnostisch Antikörper oder Erreger nachgewiesen werden. Die meisten Stichproben zum Nachweis der Seuchenfreiheit werden auf Vorhandensein von Antikörpern untersucht. Werden Antikörper gefunden, so hatte das Tier zu irgendeinem Zeitpunkt Kontakt mit dem Erreger, und sein Immunsystem hat darauf mit der Bildung von Antikörpern reagiert. Es kann aber auch bedeuten, dass das Tier geimpft wurde und keine anderen Tiere anstecken kann. In sehr seltenen Fällen kann es auch vorkommen, dass Tiere in einem serologischen Test positiv reagieren, obwohl sie nie Kontakt zum jeweiligen Erreger hatten. Diese Tiere werden als Einzelreagenten bezeichnet. Die Gründe dafür können unspezifische Immunreaktionen oder Kreuzreaktionen mit anderen Erregern sein. Ein falsch-positiver Erregernachweis mittels PCR ist etwa möglich, wenn es noch andere, nah verwandte Erreger gibt, deren Erbgut dem des gesuchten Erregers sehr ähnlich ist. So können unterschiedliche Ausgangssituationen zu einem positiven Testergebnis führen. Bei einem positiven Befund muss daher die Situation genauer abgeklärt werden. Grundlage der Abklärungen sind die in der Tierseuchenverordnung TSV im Seuchenfall vorgeschriebenen Massnahmen. Nur durch weiterführende Untersuchungen des Tieres und Abklärungen des Fallbetriebs und der Kontaktbetriebe ist es möglich, Einzelreagenten von einem wirklichen Krankheitsausbruch zu unterscheiden, den Einschleppungsweg herauszufinden und die Massnahmen dem tatsächlichen Risiko anzupassen. Im internationalen Kontext ist es wichtig nachzuweisen, dass es sich um Einzelreagenten handelt, da diese nicht zum Verlust des Freiheitsstatus führen.

2.2 Freiheitsnachweis: krankheitsspezifische Informationen

2.2.1 Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR) und Enzootische bovine Leukose (EBL)

Voraussetzungen: Neben der klinischen Überwachung werden Aborte, Besamungsstiere sowie Tiere, die an einer Ausstellung teilnehmen oder in ein Tierspital eingeliefert werden, auf Infektiöse bovine Rhinotracheitis (IBR/IPV) untersucht. Für Enzootische bovine Leukose (EBL) werden ausserhalb der Stichprobe keine weiteren Untersuchungen zur Überwachung ausgeführt. Veränderte Lymphknoten, die bei der Fleischuntersuchung auffallen, werden untersucht. Alle diese Untersuchungen müssen negativ sein, damit für die beiden Tierseuchen ein Freiheitsnachweis erfolgen kann.

Aufgrund der bilateralen Verträge mit der EU ist es sinnvoll, Überwachungsprogramme mittels Stichproben durchzuführen, um den IBR- und EBL-Freiheitsnachweis zu erbringen und Rinder sowie von ihnen stammende Produkte in andere IBR- oder EBL-freie Länder exportieren zu können. Ausserdem wird der Import von Rindern und Samen reguliert. Für IBR müssen importierte Rinder zusätzliche Garantien erfüllen und werden beim Import aus nicht freien Ländern getestet. An Genetikprodukte werden für den Import ebenfalls besondere Bedingungen gestellt.

Gemäss der neuen europäischen Verordnung ([Commission Delegated Regulation \(EU\) 2020/689](#)) muss eine jährliche IBR oder EBL-Überwachung durchgeführt werden, die mindestens den Nachweis der Infektion von Betrieben mit BoHV-1 oder mit EBL infizierte Betriebe mit einer Zielprävalenz von 0,2% der Betriebe mit einem Konfidenzniveau von 95% ermöglichen. Im Vergleich mit dem IBR/EBL-Überwachungsprogramm 2022 ist das geforderte Sicherheitsniveau von 99% auf 95% gesunken.

Stichprobenberechnung: Für IBR und EBL ist das Vorgehen für die Stichprobenziehung identisch, und es werden weitgehend dieselben Betriebe und Tiere untersucht. So können Probenahme- und Logistikkosten tief gehalten werden. Da für einen Betrieb die Untersuchung mittels Tankmilchproben viel kostengünstiger ist als die Untersuchung mittels Einzeltierblutproben, die bei nicht-milchliefenden Betrieben aber nötig ist, erscheint es attraktiv, vor allem milchliefende Betriebe zu untersuchen. Allerdings würde ein solches Vorgehen das Grundprinzip der Zufallsauswahl bei der Stichprobenerhebung stark verletzen. Daher werden milchliefende und nicht-milchliefende Betriebe als getrennte Teilpopulationen betrachtet und für jede wird ein separater Freiheitsnachweis durchgeführt. Auf die gesamte Rinderpopulation betrachtet, gehen diese Ziele weit über die Anforderungen der EU hinaus. Dafür ist so die Wahrscheinlichkeit höher, eventuell vorhandene Ausbrüche von IBR oder EBL zu entdecken.

Das Überwachungsprogramm 2023 wurde so entworfen, dass in beiden Teilpopulationen (milchliefende und nicht-milchliefende Rinderbetriebe) je eine Sicherheit von 80% besteht, die Designprävalenz von 0.2% (entspricht ca. 80 infizierten Betrieben) zu entdecken. Beides sind Vorgaben aus den bilateralen Verträgen mit der EU und gelten für die gesamte Rinderpopulation. Bei der Umrechnung von den Teilpopulationen auf die Gesamtpopulation ergibt sich entweder eine sehr hohe Sicherheit bei einer Designprävalenz von 0.2% oder aber eine annähernde Halbierung der Designprävalenz bei einer bestehenden Sicherheit von 96%.

Neben der Einteilung in milchliefende und nicht-milchliefende Betriebe muss für die risikobasierte Betriebsauswahl in beiden Teilpopulationen auch noch zwischen Sentinelbetrieben und zufällig ausgewählten Betrieben unterschieden werden. Die Hälfte der nötigen Sicherheit aus der Untersuchung von zufällig ausgewählten Betrieben stammt. Die andere Hälfte stammt aus der Untersuchung der Sentinelbetriebe. Aufgrund des stochastischen Zusammenhangs entspricht eine Sicherheit von 80% der Hälfte der Sicherheit von 99%. Somit müssen jeweils mindestens 80% Sicherheit von jedem der 4 Betriebstypen (Tabelle 2.2.1-1) kommen. Die EBL-Stichprobe benötigt mehr Sentinelbetriebe als die IBR-Stichprobe. Der Grund dafür ist die kleinere Zahl von Risikofaktoren bei EBL. Weil die EBL-Sentinelbetriebe in die IBR-Zufallsstichprobe integriert werden, könnten für IBR etwas weniger Zufallsbetriebe untersucht werden als für EBL. Da es sich aber um eine vergleichsweise kleine Anzahl Betriebe handelt und der organisatorische Aufwand vergleichsweise gross wäre, wird dieser Zusatz nicht ausgeglichen. Es werden einfach alle Betriebe und Tiere auf beide Tierseuchen untersucht. Auf die berechnete Stichprobenzahl wird noch eine Reserve aufgeschlagen, da einzelne ausgewählte Betriebe unter Umständen nicht beprobt werden können. Bei den nicht-milchliefenden Betrieben verzichten wir auf eine zusätzliche

Reserve, da letztendlich der Freiheitsnachweis für die Gesamtpopulation erbracht werden muss und eine Überprüfung vergleichsweise hohe Kosten verursachen würde.

Auf die risikobasierte Stichprobenberechnung zur Verringerung der zu untersuchenden Betriebe wird zugunsten der höheren Überwachungsqualität verzichtet. Dies ist gerechtfertigt, da für beide Tierseuchen ein reales Einschleppungsrisiko besteht.

Auswahl und Untersuchung der Betriebe: Für die IBR- und die EBL-Stichprobe wird ein Teil der für BVD ausgewählten Rinder beprobt. Alle beprobten Rinder werden auf beide Tierseuchen untersucht. Für die Zufallsstichprobe werden somit die Betriebe nicht vorher ausgewählt, sondern 9'000 Tiere so beprobt, wie sie an den Schlachthof kommen. Somit ist hier vorab keine zufällige Auswahl der zu beprobenden Rinder und Betriebe möglich, da unbekannt ist, welche Rinder geschlachtet werden. Die Ziehung entspricht aber einer zufälligen Auswahl, da keine bekannte Verzerrung durch dieses Verfahren vorhanden ist. Sentinelbetriebe werden dagegen a priori bestimmt. Die Probenahme am Schlachthof erfolgt mit Hilfe des Systems Rindviehbeprobung am Schlachthof «RIBES», das am Schlachthof ein Signal auslöst, sobald von einem geschlachteten Rind eine Probe genommen werden soll. Dazu muss das Rind bestimmte Auswahlkriterien aus der TVD erfüllen (siehe «**Tierauswahl**» unten), und es müssen auch Untersuchungen auf BVD für den Herkunftsbetrieb ausstehen.

Tabelle 2.2.1-1: Auswahl der Betriebe und Zeitraum der Probenahmen.

Tierseuche	IBR und EBL			
	Nicht-milchliefernde Rinderbetriebe (Blutproben)		Milchliefernde Rinderbetriebe (Tankmilchproben)	
Datengrundlage	TVD Stand 11.11. des Vorjahres		Milchprüfung Stand 11.11. des Vorjahres	
Auswahlmethode	Zufallsauswahl	Sentinelbetriebe	Zufallsauswahl	Sentinelbetriebe
Zufallswahl	Ja	Nein	Ja	Nein
Stratifizierung	Ja	Nein	Ja	Nein
Beprobungszeitraum	Jeweils 1. Januar bis ca. März	Bis zum Erreichen der Sicherheit	2 Proben pro Betrieb, jeweils im Januar und April	

Die Tankmilchprobe ist eine Mischprobe aller laktierenden Kühe eines Betriebs. Bei der Untersuchung einer Tankmilchprobe müssen wir bedenken, dass nur ein Teil der Kühe auf einem Betrieb in Laktation ist. Daher untersuchen wir 2 Proben im Abstand von 3 Monaten, um alle Kühe eines Betriebs zu erfassen oder berechnen die Herdensensitivität für eine Probenahme, wobei wir die Testsensitivität um einen Faktor, der dem Anteil nicht-laktierender Kühe entspricht, verringern.

Für IBR und EBL wenden wir neben der Zufallsauswahl die risikobasierte Betriebsauswahl der Sentinelbetriebe an.

IBR-Sentinelbetriebe weisen mehrere der folgenden Merkmale auf, die in einer Expertenbefragung als Risikofaktoren für IBR identifiziert wurden:

- Sömmerung
- Betriebe mit überdurchschnittlich hohem Tierverkehr (Tierbewegungen in der TVD)
- Betriebe, die Rinder importiert haben
- Grenznahe Betriebe (5 km Entfernung von Grenze und grenzquerender Strasse)
- Betriebe in Gebieten mit einer hohen Betriebsdichte (Betriebe / km²)

Diese 5 Risikofaktoren ergeben 32 Kombinationsmöglichkeiten bzw. Risikogruppen. Aus den oberen Risikogruppen werden Sentinelbetriebe ausgewählt.

In einer separaten Expertenbefragung wurden zur Auswahl der Sentinelbetriebe 3 Risikofaktoren für EBL identifiziert:

- Sömmerung
- Betriebe mit überdurchschnittlich hohem Tierverkehr (vgl. Tierverkehrsdatenbank)
- Betriebe, die Rinder importiert haben

Diese 3 Risikofaktoren ergeben 8 verschiedene Kombinationsmöglichkeiten oder Risikogruppen. Betriebe mit dem höchsten relativen Risiko werden als Sentinelbetriebe verwendet. Betriebe mit geringem Risiko werden nicht alle benötigt; Sentinelbetriebe aus dieser Gruppe werden daher zufällig gewählt. Das weitere Vorgehen entspricht dem bei IBR. Die verwendeten Risikofaktoren werden jedes Jahr in November anhand der Daten von den vorherigen 12 Monaten bestimmt.

Tierauswahl: Auf nicht-milchliefernden Rinderbetrieben werden Blutproben von Rindern älter als 6 Monate und jünger als 5 Jahre erhoben und auf IBR- und EBL-Antikörper untersucht. Bei der Probenahme am Schlachthof mit RIBES ergibt sich die Tierzahl pro Betrieb aus der Grösse der für BVD zu untersuchenden Rindergruppe. In den meisten Fällen handelt es sich um 5 Tiere.

Sind bei einer Hofbeprobung auf einem Betrieb weniger als 7 Tiere älter als 24 Monate, so werden unter Einbezug jüngerer Tiere insgesamt 7 Blutproben erhoben.

Dagegen ist bei milchliefernden Betrieben unbekannt, von welchen Kühen Milch in der Tankmilchprobe enthalten ist. Mit der Untersuchung von 2 Proben im Abstand von 3 Monaten werden aber mit grosser Wahrscheinlichkeit alle laktierenden Kühe des Betriebs erfasst. Alle Jungrinder und alle männlichen Rinder werden bei der Untersuchung von Tankmilch nicht erfasst.

Bei milchliefernden Betrieben erreichen wir mit 2 Proben im Abstand von 3 Monaten eine Wahrscheinlichkeit von über 99 %, ein eventuell vorhandenes IBR- oder EBL-infiziertes Rind zu entdecken. Bei nur einer Probe betrüge diese Herdensensitivität dagegen nur 78.8 %.

Laboruntersuchung: Bei den Tankmilchproben erfolgt die Diagnostik aus den Resten der Proben nach der Analyse der amtlichen Milchprüfung durch die Suiselab AG. Alle Proben der IBR-Stichprobe werden auch auf EBL untersucht. Alle Laborverfahren dienen dem Nachweis von Antikörpern gegen das BHV-1 resp. EBL.

Bei positiven Ergebnissen werden die Proben gemäss der Tabelle 2.2.1-2 und 2.2.1-3 Bestätigungstests unterzogen. Da die Tankmilch-Tests sehr sensitiv und spezifisch zugleich sind, wird im Falle eines positiven Ergebnisses der gleiche ELISA-Test nochmals durchgeführt. Ist der Test in der zweiten Durchführung auch positiv, werden alle mindestens 24 Monate alte Rinder des Betriebs mittels Blutproben untersucht. Ist der Test in der zweiten Durchführung negativ, so wird die Probe ein drittes Mal untersucht und dieses Ergebnis wird verwendet.

Tabelle 2.2.1-2: Angewendete Methoden zur Untersuchung auf IBR, inklusive Sensitivität und Spezifität sowie das IBR-Referenzlabor.

Tierseuche	IBR	
	Blutproben	Tankmilchproben
Art der Probe	Blutproben	Tankmilchproben
Screening-Methode	ELISA-Test	ELISA-Test
Sensitivität und Spezifität Einzel-tier / Betrieb	99.3% und 98.3% / anhängig von Betriebsgrösse und Anzahl untersuchter Proben; Sensitivität Zufallsbetriebe Ø 30%; Sentinelbetriebe Ø 68%; Spezifität 100%	zwei Proben nahezu 100%; bei einer Probe Herdensensitivität 78.8%
Methode der Bestätigungsanalyse für positive Proben	Serumneutralisationstest	Blutproben auf Betrieb; alle Rinder > 24 Monate
Sensitivität und Spezifität	Sehr gut, bzw. 98.3–100%	99% und 100%
Referenzlabor	Virologisches Institut der Vetsuisse Fakultät der Universität Zürich	

Tabelle 2.2.1-3: Angewendete Methoden zur Untersuchung auf EBL, inklusive Sensitivität und Spezifität sowie das EBL-Referenzlabor.

Tierseuche	EBL	
Art der Probe	Blutproben	Tankmilchproben
Screening-Methode	ELISA-Test	ELISA-Test
Sensitivität und Spezifität	Nahezu 100% und 99.8%	zwei Proben nahezu 100%; bei einer Probe Herdensensitivität 78.8%.
Methode der Bestätigungsanalyse für positive Proben	ELISA-Ab GP-51	Blutproben auf Betrieb werden mit ELISA-Ab GP-51 getestet
Sensitivität und Spezifität Einzel-tier / Betrieb	Nahezu 100% bzw. / Sensitivität Zufallsbetriebe Ø 30%; Sentinelbetriebe Ø 68%; Spezifität 99.5 %	–
Referenzlabor	Institut für Virologie und Immunologie (IVI) der Vetsuisse Fakultät der Universität Bern	

Falldefinition: Die Tierseuchenverordnung legt fest, dass bei IBR und EBL jedes vom Referenzlabor bestätigte Antikörper-positive Rind einen Seuchenfall darstellt und dass auf dem betroffenen Betrieb Massnahmen getroffen werden müssen.

Die zusätzlichen, vorgeschriebenen Abklärungen im Seuchenfall ermöglichen es, zwischen einem Einzelreagenten und einem tatsächlichen Krankheitsausbruch zu unterscheiden. Bleibt es bei einem serologisch positiven Resultat für ein einzelnes Rind, und wird kein Virus gefunden, so handelt es sich um einen Einzelreagenten.

2.2.2 Aujeszkysche Krankheit

Voraussetzungen: Seit 2001 werden Stichproben auf die Aujeszkysche Krankheit durchgeführt. Da die umliegenden Länder ebenfalls frei von der Aujeszkyschen Krankheit sind und die Schweiz kaum bis keine lebenden Zuchtschweine importiert, besteht nur ein geringes Einschleppungsrisiko. Allerdings wurden in vergangenen Jahren bei Untersuchungen von Wildschweinen in der Schweiz Antikörper-positive Tiere gefunden. Aufgrund der bilateralen Verträge mit der EU ist es für die Aujeszkysche Krankheit sinnvoll, ein Überwachungsprogramm mittels Stichproben durchzuführen. Das Programm ist notwendig, um lebende Schweine und von ihnen stammende Produkte in Länder zu exportieren, die den Freiheitsstatus ebenfalls haben. Ausserdem kann so auch der Import von lebenden Schweinen und deren Samen reguliert werden.

Das europäische Tiergesundheitsrecht ([Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/689](#)) ermöglicht eine Überwachung unter Berücksichtigung der Produktionssysteme u.a., die aufgrund der kleinteiligen Produktionsstruktur in der Schweiz Anwendung findet. Die Proben aus dem Überwachungsprogramm der Aujeszkyschen Krankheit werden ebenfalls auf [Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom \(PRRS\)](#) untersucht. Die Synergien zwischen den beiden Programmen werden bestmöglich genutzt und führen zu niedrigen Probenahme- und Logistikkosten.

Stichprobenberechnung: Für die Aujeszkysche Krankheit wenden wir die risikobasierte Stichprobenberechnung an. Grund dafür ist, dass das Einschleppungsrisiko für die Aujeszkysche Krankheit sehr klein ist, und dass es in der Schweiz seit Einführung der Stichprobenuntersuchung keinen weiteren Ausbruch mehr gegeben hat. Die mit diesem Verfahren verbundene geringere Überwachungsqualität der Stichprobe ist für diese Seuche nicht bedenklich, und wir können ihre ökonomischen Vorteile nutzen. Für die Aujeszkysche Krankheit muss gemäss bilateralen Verträgen in einer Stichprobe mit 99 % Sicherheit nachgewiesen werden, dass die Herdenprävalenz unter 0.2 % liegt. Das Überwachungsprogramm 2023 ist nur auf Zuchtbetriebe ausgerichtet, da für diese ein höheres Eintragsrisiko in Bezug auf die untersuchten Krankheiten (insbesondere PRRS) besteht, und damit auch ein Eintrag in die Schweizer Schweinepopulation früher erkannt werden kann als bei Untersuchung der in der Produktionskette nachgelagerten Mastbetriebe. Organisatorisch werden die Stichproben für die Aujeszkysche Krankheit und PRRS zusammen bearbeitet. Wie die Ausbrüche der letzten Jahre zeigen, besteht für PRRS ein reales Einschleppungsrisiko. Allerdings gibt es keine international gültigen zusätzlichen Garantien, die

ein Überwachungsprogramm für PRRS notwendig machen würden. Daher wird hier die effiziente Kombination mit der Aujeszky'schen Krankheit als wichtiger angesehen als die bessere Früherkennung durch eine grössere Stichprobe ohne risikobasierte Stichprobenberechnung. Die Anstrengungen für die bessere Früherkennung konzentrieren sich auf Abort- und Ausschlussuntersuchungen.

Die **Auswertung der Stichprobe** erfolgt mit der Bayesianischen Methode. Da die Schweiz seit Jahren kaum bis keine Zuchtschweine importiert, ist es für die Aujeszky'sche Krankheit nicht möglich, eine quantitative Importrisikoabschätzung durchzuführen. Daher wird das vereinfachte Verfahren angewandt, bei dem ein Sicherheitsrückgang von 10 % pro Jahr in die Berechnung integriert wird. Diese 10 % basieren auf einer „Management“-Entscheidung und sollen alle denkbaren Importrisiken beinhalten. Der Sicherheitsrückgang von 10 % entspricht einer Halbierung der Sicherheit, d. h. die Stichprobe fällt etwa halb so gross aus wie ohne dieses Berechnungsverfahren. Die Sicherheit aus der aktuellen Stichprobe muss 90 % betragen, um den Sicherheitsrückgang aus dem Vorjahr auszugleichen und eine Gesamtsicherheit von 99 % zu erreichen.

Betriebs- und Tierausswahl: Die Probenahme für Aujeszky'sche Krankheit erfolgt zusammen mit der für PRRS. Die Stichprobe ist identisch. Details zur Auswahl der Betriebe und der Tiere sind bei daher bei PRRS beschrieben.

Tabelle 2.2.2-1: Gesamtzahl der Schweinebetriebe in der Schweiz sowie die berechnete Stichprobengrösse auf Probenebene.

Tierseuche	Aujeszky'sche Krankheit und PRRS
Tierkategorie	Zuchtschweine
Proben gesamt	7700 Blutproben von Einzeltieren (Zuchttiere)
Gesamtzahl Schweinebetriebe	etwa 5800, davon 1800 Zuchtbetriebe
Proben je Betrieb	keine Vorgabe, erwartet durchschnittlich 6 Proben je Betrieb
Zeitraum der Probenahme	Jeweils vom 1. Januar bis 31. Juli

Laboruntersuchungen: Die durch die Fleischkontrolle entnommenen Blutproben werden an die zugeleiteten Diagnostiklabore verschickt und dort sowohl auf Antikörper gegen die Aujeszky'sche Krankheit, als auch auf Antikörper gegen das PRRS untersucht. Jede labordiagnostische Methode kann – sehr selten und unter bestimmten Bedingungen – zu einem falsch-negativen oder falsch-positiven Ergebnis führen. Nachstehend sind die Methode des Screenings und der Bestätigungsanalyse auf Aujeszky'sche Krankheit, die jeweilige Sensitivität und Spezifität sowie das Referenzlabor für die Aujeszky'sche Krankheit angegeben (Tabelle 2.2.2-2).

Tabelle 2.2.2-2: Angewendete Methoden zur Untersuchung auf die Aujeszky'sche Krankheit, inklusive Sensitivität und Spezifität sowie das Referenzlabor für die Aujeszky'schen Krankheit.

Tierseuche	Aujeszky'sche Krankheit
Art der Probe	Blutproben
Methode des Screenings Sensitivität und Spezifität	ELISA-Test 99.5 % bzw. 99.9 %
Methode der Bestätigungsanalyse für positive Proben Sensitivität und Spezifität	Serumneutralisationstest (SNT) Goldstandard, über 99.5 %
Referenzlabor	Virologisches Institut der VETSUISSE-Fakultät der Universität Zürich

Falldefinition: Die Tierseuchenverordnung legt fest, dass bei der Aujeszky'schen Krankheit jedes vom Referenzlabor bestätigte Antikörper-positive Schwein einen Seuchenfall darstellt, und dass auf dem betroffenen Betrieb Massnahmen ergriffen werden müssen. Weil aber unterschiedliche Ausgangssituationen zu einem positiven Testergebnis führen können, ist es wichtig, die Situation genauer abzuklären und Einzelreagenten von einem wirklichen Krankheitsausbruch zu unterscheiden.

2.2.3 Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom

Voraussetzungen: Bei PRRS besteht ein grosses Risiko der Einschleppung. Die Krankheit hat sich seit Mitte der 90'er Jahre in Europa schnell ausgebreitet und kommt in den meisten Europäischen Ländern vor. Daher ist es wichtig, eine fundierte Basis für die jährlichen Untersuchungsprogramme zu haben. Diese Basis wurde für die Seuchenfreiheit der Schweiz von PRRS 2001 gelegt. Damals wurde, nach einem kleinen Ausbruch, eine sogenannte Massenuntersuchung durchgeführt, bei der über 40'000 Schweine serologisch auf PRRS getestet wurden. Das Ergebnis bestätigte, dass die Schweiz damals, nach erfolgreicher Bekämpfung des Ausbruchs, wieder frei von PRRS war. Seitdem reichen Stichprobenuntersuchungen, um die Freiheit nachzuweisen. Aber das Einschleppungsrisiko ist weiterhin vorhanden, wie Ausbrüche 2012 und 2014 und der Fall nach einem illegalen Tierimport 2020 zeigen. Zudem wurden in den letzten Jahren bei Untersuchungen von Wildschweinen in der Schweiz Antikörperpositive Tiere gefunden. Ein starkes Seuchenbewusstsein und eine gute Früherkennung sind daher äusserst wichtig. Tiere, die typische klinische Anzeichen aufweisen, müssen untersucht werden. Beispielsweise müssen Zuchtsauen eines Bestandes mit auffallend häufigen Aborten auf PRRS untersucht werden. Weiterhin werden alle Schweine, die im Rahmen von Verdachts- und Ausschlussuntersuchungen auf Schweinepest untersucht werden, auch auf PRRS untersucht, da die klinischen Symptome gleich sind.

Gemäss europäischem Tiergesundheitsrecht ([Durchführungsverordnung \(EU\) 2018/1882](#)) ist PRRS als Seuche gelistet, «gegen die Massnahmen getroffen werden müssen, um ihre Ausbreitung im Zusammenhang mit dem Eingang in die Union oder mit Verbringungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern». Es gibt jedoch keine Vorgaben hinsichtlich Überwachung. Daher orientiert sich das PRRS-Überwachungsprogramm an demjenigen für Aujeszky'sche Krankheit. Das Überwachungsprogramm wird durchgeführt, um den Status der Schweiz als PRRS-frei zu bestätigen und damit im internationalen Handel einen gleichwertigen Qualitätsstandard einzufordern.

Das PRRS-Untersuchungsprogramm ist mit dem Überwachungsprogramm auf die Aujeszky'sche Krankheit identisch; die erhobenen Proben werden auf beide Tierseuchen untersucht. Dadurch werden Synergien bestmöglich genutzt. Ausserdem ist die wissenschaftliche und statistische Grundlage des PRRS-Überwachungsprogramms gewährleistet.

Stichprobenberechnung: Das Überwachungsprogramm für PRRS stützt sich auf jenes der Aujeszky'schen Krankheit ab. Deshalb wird die risikobasierte Stichprobenberechnung angewendet. Es gilt, in einer Stichprobe mit 99 % Sicherheit eine Herdenprävalenz unter 0.2 % nachzuweisen. Alle übrigen Aspekte der Stichprobenberechnung sind bei der Aujeszky'schen Krankheit beschrieben.

Ein offensichtlicher Nachteil der mittels risikobasierter Stichprobenberechnung erzielten kleineren Stichprobe ist, dass auch die Wahrscheinlichkeit sinkt, verseuchte Betriebe – sofern es sie gibt – zu finden. Dieser Nachteil kann zwar aufgrund der günstigen internationalen Seuchenlage bei der Aujeszky'schen Krankheit toleriert werden, nicht aber beim PRRS. Hier besteht ein Risiko der Einschleppung. In den letzten Jahren wurden in der Schweiz einige Fälle von eingeschlepptem PRRS und davon ausgehende Ausbrüche entdeckt, einige davon aufgrund des Überwachungsprogramms. Um die Wahrscheinlichkeit zu erhöhen, allfällig verseuchte Betriebe mittels Überwachungsprogramm zu finden, wurde die Effektivität des Überwachungsprogramms erhöht, indem ab 2018 Zuchtbetriebe untersucht werden. Zuchtbetriebe sind für die Virusverbreitung wichtig und haben ein höheres Risiko für eine Viruseinschleppung als Mastbetriebe. Bei der Untersuchung von Zuchtschweinen kann daher ein Seuchengeschehen auch früher festgestellt werden als bei der Untersuchung von Mastschweinen.

Auswahl Betriebe und Tiere: Für die Untersuchung auf die Aujeszky'sche Krankheit und PRRS werden die Betriebe mittels sogenannter Bequemlichkeitsstichprobe durch die Fleischkontrolle von 13 Schlachtbetrieben ausgewählt. Die Fleischkontrolle bestimmt eigenständig, von welchen Tieren und damit von welchen Betrieben sie Proben nimmt. Vom BLV werden nur der Zeitraum und die Gesamtzahl der durch den Schlachtbetrieb zu entnehmenden Proben vorgegeben, nicht aber die Anzahl zu beprobender Tiere je Herkunftsbetrieb. Eine solche Vorgabe ist bei der Beprobung von Zuchtschweinen aus logistischen Gründen nicht möglich. Hinzu kommt, dass viele Zuchtbetriebe an verschiedene Schlachthöfe liefern, und somit Tiere eines Zuchtbetriebs an verschiedenen Schlachthöfen zur Beprobung gelangen können. Daher kann die Anzahl tatsächlich zur Untersuchung gelangter Tiere je Herkunftsbetrieb variieren. Die

Festsetzung des Stichprobenumfangs erfolgt auf Basis der durchschnittlichen Anzahl Proben je Herkunftsbetrieb. Bei Zugrundelegung des Wertes der letzten Jahre von durchschnittlich 6 Tieren je Betrieb wird eine Intraherdensensitivität von 87 % unter der Annahme einer Prävalenz von 30 % in einem infizierten Betrieb erreicht. Zum Erreichen einer Gesamtsensitivität, d.h. Sicherheit der aktuellen Stichprobe von 90 %, müssten bei einer Gesamtpopulation von aufgerundet 6000 Betrieben und einer Designprävalenz von 0.2 % 1203 Betriebe und somit 7218 Proben untersucht werden. Aus logistischen Gründen ist es den Schlachtbetrieben jedoch nicht möglich, exakt 6 Zuchtsauen je Herkunftsbetrieb zu beproben. Die Anzahl tatsächlich in die Stichprobe gelangter Tiere je Zuchtbetrieb variiert, dies hat Auswirkungen auf die Gesamtsensitivität. Daher wurde der Stichprobenumfang sicherheits halber etwas höher bei 7'700 Proben angesetzt. Der Rückschluss auf den jeweiligen Herkunftsbetrieb ist durch die Dokumentation der Fleischkontrolle gegeben.

Laboruntersuchungen: Alle Blutproben aus dem Überwachungsprogramm der Aujeszkysche Krankheit werden auch auf Antikörper gegen PRRS untersucht. Das Vorgehen ist bei der Aujeszkyschen Krankheit beschrieben. Die Methode des Screenings und der Bestätigungsanalyse auf PRRS, die jeweilige Sensitivität und Spezifität sowie das Referenzlabor für PRRS sind nachstehend angegeben (Tabelle 2.2.3-1).

Tabelle 2.2.3-1: Angewendete Methoden zur Untersuchung auf PRRS, inklusive Sensitivität bzw. Spezifität sowie das PRRS-Referenzlabor.

Tierseuche	PRRS
Art der Probe	Blutproben
Screening-Methode	ELISA-Test
Sensitivität und Spezifität	94 % bzw. 99.1 %
Methode der Bestätigungsanalyse für positive Proben	Indirekter Fluoreszenztest (IFA)
Sensitivität und Spezifität	96 % bzw. 98.7 %
Referenzlabor	Institut für Virologie und Immunologie (IVI), Mittelhäusern

Falldefinition: Die Tierseuchenverordnung legt fest, dass bei PRRS zwei vom Referenzlabor bestätigte Antikörper-positive Schweine auf einem Betrieb einen Seuchenfall darstellen. Diese spezielle Definition ist aufgrund der vergleichsweise niedrigen Spezifität der PRRS-Diagnostik notwendig. Wird hingegen das Virus nachgewiesen, handelt es sich auch bei einem einzelnen Schwein um einen Seuchenfall. Ist bei den 6 beprobten Schweinen pro Betrieb nur 1 Schwein bestätigt seropositiv, so müssen weitere Proben von diesem Herkunftsbetrieb genommen und untersucht werden. Anhand der Ergebnisse dieser Proben wird entschieden, ob ein Seuchenfall vorliegt oder nicht.

Allerdings können unterschiedliche Ausgangssituationen zu einem positiven Testergebnis führen. Deshalb ist es wichtig, die Situation genauer abzuklären und Einzelreagenten von einem wirklichen Krankheitsausbruch zu unterscheiden. Da Antikörper gegen das PRRS-Virus aber nur wenige Monate nachweisbar sind, ist eine schnelle Abklärung entscheidend, um die tatsächliche Ursache eines positiven serologischen PRRS-Befundes einzuschätzen.

2.2.4 *Brucella melitensis*

Voraussetzungen: Neben der klinischen Überwachung werden gehäufte Aborte in einem Schaf- oder Ziegenbetrieb auf Brucellose untersucht. Dies, obwohl in der Regel von einer anderen Ursache ausgegangen wird, da die Brucellose der kleinen Wiederkäuer in der Schweiz nicht endemisch vorkommt. Aufgrund der bilateralen Verträge mit der EU ist es für die Brucellose sinnvoll, ein Überwachungsprogramm mittels Stichproben durchzuführen. Das Programm ist notwendig, um lebende kleine Wiederkäuer und von ihnen stammende Produkte in Länder zu exportieren, die ebenfalls den Freiheitsstatus haben. Ausserdem kann so auch der Import von kleinen Wiederkäuern und deren Samen reguliert werden.

Stichprobenberechnung: Für die Brucellose wenden wir die risikobasierte Stichprobenberechnung an. Grund dafür ist, dass das Einschleppungsrisiko für die Brucellose in die Schweiz sehr klein ist und es

seit Beginn der Stichproben keinen Ausbruch mehr gegeben hat. Daher ist die geringere Überwachungsqualität der Stichprobe mit diesem Verfahren nicht bedenklich und wir können die ökonomischen Vorteile nutzen.

Für Brucellose muss gemäss den bilateralen Verträgen in einer Stichprobe mit 95% Sicherheit eine Herdenprävalenz unter 0.2% nachgewiesen werden. Dabei können nach EU-Richtlinie (91/68/EWG) Schafe und Ziegen zu einer Population zusammengefasst werden.

Für die Stichprobe zur Untersuchung auf Brucellose werden bei Schafen und Ziegen Blutproben genommen. Bei der Auswertung der Stichprobe wenden wir die Bayesianische Methode an. Wir berücksichtigen in der Auswertung der aktuellen Stichprobe einen Sicherheitsrückgang der vorgängigen Stichprobe basierend auf den Importzahlen und der Herkunft dieser Importe. Sofern im Vorjahr nicht mehr als 800 kleine Wiederkäuer importiert wurden, rechnen wir mit einer Wahrscheinlichkeit, dass keine Brucellose eingeschleppt wurde (P_{Imp-}), von 96.5%. Diese P_{Imp-} von 96.5% wurde in einem Risikobewertungsmodell des VPHI (2010, Szenario B) errechnet. Dieses konservative Szenario geht davon aus, dass 50% der Importe aus Ländern stammen, die nicht frei von Brucellose sind, und hat das Ziel, die resultierende Sicherheit der aktuellen Stichprobe letztlich nicht zu überschätzen. Im Jahr 2019 wurden insgesamt 396 kleine Wiederkäuer importiert. Alle stammten aus Brucellose-freien Ländern oder Regionen (Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 der Kommission vom 15. April 2021: [Anhang I, Teil I, Kapitel 2 Mitgliedstaaten oder Zonen von Mitgliedstaaten mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf Infektionen mit *Brucella abortus*, *B. melitensis* und *B. suis* in Schaf- und Ziegenpopulationen](#)).

Betriebsauswahl: Für die Stichprobe zur Untersuchung auf Brucellose werden Betriebe zufällig aus dem Agrarpolitischen Informationssystem (AGIS) ausgewählt. Die Ziegenbetriebe müssen mindestens 3 Ziegen in AGIS gemeldet haben und in der Tierverkehrsdatenbank (TVD) als Schaf- oder Ziegenbetrieb erfasst sein. Zudem dürfen sie in den letzten 3 Jahren nicht im Rahmen einer Stichprobe auf Brucellose untersucht worden sein.

Tierauswahl: Es werden Schafe und Ziegen, die älter als 12 Monate sind, untersucht. Bei grösseren Herden wird eine Stichprobe der Tiere genommen. Die Auswahl der Tiere einer Stichprobe erfolgt zufällig und stratifiziert nach epidemiologischen Einheiten des Betriebs. Die auf Schaf- und Ziegenbetrieben genommene Probenzahl (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**) garantiert eine geeignete Herdensensitivität von 99%. Die Herdensensitivität entspricht der Wahrscheinlichkeit, eine vorhandene Infektion in einer Herde mittels Stichprobe zu erkennen. Sie hängt von der Sensitivität der verwendeten Einzeltierdiagnostik (Annahme = 99%), vom Anteil infizierter Tiere in der Herde (Intraherden-Prävalenz) und der Anzahl untersuchter Tiere ab. Je grösser die Stichprobe, desto grösser ist die Wahrscheinlichkeit, einen infizierten Betrieb zu entdecken. Ab 2022 wurde das Schema der Probenahme in Schaf und Ziegenbetrieben angepasst und eine Intraherden-Prävalenz von 15% angenommen (wie sie im VPHI-Modell für freie Länder angenommen wird). Dieses neue Schema ermöglicht es, die Anzahl der Proben in kleinen und mittelgrossen Betrieben (die Mehrheit der Schweizer Betriebe) im Vergleich zu früher zu reduzieren und gleichzeitig die Sicherheitsstandards beizubehalten.

Tabelle 2.2.4-1: Anzahl der zu beprobenden Schafe und Ziegen zur Untersuchung auf Brucellose.

Herdengrösse (Anzahl Tiere älter als 12 Monate)	< 19	20–29	30-55	≥ 56
Anzahl Blutproben	alle	19	23	29

Altes Schema (vor 2022)

Herdengrösse (Anzahl Tiere älter als 12 Monate)	< 40	40–99	≥ 100
Anzahl Blutproben	alle	40	50

Laboruntersuchungen: Das Labor untersucht die Proben auf Antikörper gegen Brucellen. Jede labor-diagnostische Methode kann – sehr selten und unter bestimmten Bedingungen – zu einem falsch-negativen oder einem falsch-positiven Ergebnis führen. Nachstehend sind die Methode des Screenings und Bestätigungsanalyse auf Brucellose, die jeweilige Sensitivität und Spezifität sowie das Referenzlabor für Brucellose angegeben (**Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.**).

Tabelle 2.2.4-2: Angewendete Methoden zur Untersuchung auf die Brucellose, inklusive das Referenzlabor für Brucellose.

Tierseuche	Brucellose
Art der Probe	Blutproben
Methode des Screenings	ELISA-Test
Sensitivität und Spezifität	Keine Angaben
Methode der Bestätigungsanalyse für positive Proben	Komplementbindungsreaktion u. Agglutinationstest
Sensitivität und Spezifität	Keine Angaben
Referenzlabor	ZOBA, Institut für Veterinär-Bakteriologie der Vetsuisse Fakultät der Universität Bern

Die Sensitivität und Spezifität der Labortests sind nicht wissenschaftlich publiziert. Dennoch zeigen die Untersuchungen des Referenzlabors sowie alle bisherigen Erfahrungen, dass die Tests sehr gut sind und für den Einsatz im Freiheitsnachweis geeignet sind.

Falldefinition: Die Tierseuchenverordnung legt fest, dass bei der Brucellose jeder kleine Wiederkäuer, der vom Referenzlabor als Antikörper-positiv bestätigt wurde, einen Seuchenfall darstellt, und dass auf dem Betrieb Massnahmen getroffen werden müssen.

Allerdings können unterschiedliche Ausgangssituationen zu einem positiven Testergebnis führen. Deshalb ist es wichtig, solche Situationen genauer abzuklären, um Einzelreagenten von einem wirklichen Krankheitsausbruch zu unterscheiden. Bei der Brucellose treten Einzelreagenten selten auf.

2.2.5 Blauzungenkrankheit

Voraussetzungen: Die Ausbreitung von BTV-8 in der Schweiz wurde 2017 nachgewiesen. Nach dem letzten bestätigten Fall von BTV-8 am 13. November 2020 führt die Schweiz den Nachweis der BT-Freiheit gemäss Selbstdeklaration auf nationaler und regionaler Ebene.

Die Stichprobenuntersuchung muss auf sogenannte BT-Gebiete aufgeteilt werden. Diese Gebiete sind als 2'000 Quadratkilometer grosse Quadrate definiert. Allerdings kann von dieser Definition zugunsten bestehender Verwaltungsgrenzen abgewichen werden. Mittels geostatistischer Verfahren haben wir diese BT-Überwachungsgebiete so eingeteilt, dass sie weitestgehend den Kantonen entsprechen. So entstanden für die Schweiz insgesamt 16 BT-Gebiete, da mehrere kleine Kantone zu einem BT-Gebiet zusammengefasst wurden. Ausserdem haben wir darauf geachtet, dass nicht nur die Fläche, sondern auch die Bestände der empfänglichen Tierarten in allen BT-Gebieten etwa gleich gross sind. So kann in jedem BT-Gebiet die gleiche Anzahl Tiere untersucht werden. Das Fürstentum Liechtenstein wird als eigenes BT-Gebiet aufgeführt. Allerdings sind Fläche und Tierbestand viel kleiner als in den anderen BT-Gebieten, und epidemiologisch sollte das Gebiet zusammen mit dem angrenzenden BT-Gebiet «AI AR SG» betrachtet werden.

Auf nationaler Ebene muss mit einer 99% Sicherheit eine Prävalenz auf Tierebene von 0.2% und in jedem der 16 BT-Gebiete mit einer 95% Sicherheit eine Prävalenz auf Tierebene von 2% nachgewiesen werden.

Stichprobenberechnung: In einem ersten Anlauf wurde zunächst die Stichprobengrösse pro BT-Gebiet auf der Basis der durchschnittlichen Populationsgrösse eines BT-Gebietes berechnet. Diese Probenzahl pro BT-Gebiet multipliziert mit 16 ergibt die benötigte Probenzahl auf nationaler Ebene. Anschliessend wurde die Aussagekraft dieser benötigten Probenzahl auf nationaler Ebene berechnet. Reicht sie für die geforderte Sicherheit von 99% nicht aus, so wird in einem zweiten Anlauf die benötigte Probenzahl auf nationaler Ebene direkt berechnet und diese Anzahl dann auf die 16 BT-Gebiete verteilt. Die Stichprobengrösse pro BT-Gebiet beträgt 150 Rinder. Für die ganze Schweiz mussten somit 2'400 Rinder untersucht werden. Aus den Erfahrungen der bisherigen Überwachungsprogrammen wurden 490 Tiere als Reserve geplant. Bei BT stellt die Reserve sicher, dass in allen BT-Gebieten die geplanten Untersuchungszahlen auch erreicht werden.

Tierauswahl: Im Überwachungsprogramm werden ausschliesslich Rinder untersucht. Die Blutproben werden an 6 grossen Schlachthöfen mit Hilfe von «RIBES» erhoben. Sowohl die Probenahme als auch die Auswahl der Rinder erfolgt durch die Fleischkontrolle vor Ort. Dabei müssen die Tiere folgende Bedingungen erfüllen:

- Sie dürfen nicht geimpft sein. Daher werden nur Rinder beprobt, die nach dem Mai 2010 geboren wurden.
- Die Rinder müssen mindestens 8 Monate alt sein. So kann der Einfluss maternaler Antikörper ausgeschlossen werden, und ausserdem ist sichergestellt, dass die Tiere möglichst lange einer möglichen Übertragung ausgesetzt waren. Aus serologischen Untersuchungen älterer Tiere und von Tankmilchproben wissen wir, dass gegen BT geimpfte Rinder noch 4–5 Jahre nach der Impfung serologisch positiv sind und daher Antikörper an die Kälber weitergeben können. Diese Tiere wären damit gegen die Infektion mit dem BTV-8 geschützt und wären in der PCR negativ.

Von jedem Betrieb sollen möglichst nur einzelne Rinder beprobt werden. Daher wird die Zahl der Proben pro Betrieb in RIBES entsprechend eingegrenzt. Die Probennahmen für das Programm von 2023 erfolgten zwischen November und Dezember. Dies entspricht dem Ende der saisonalen Mückenaktivität. Die PCR ist bei infizierten Tieren bis zu 160 Tage positiv.

Laboruntersuchungen: Im Rahmen der BT-Stichprobenuntersuchung werden Blutproben von Einzeltieren untersucht (Tabelle 2.2.5-1). Die Blutproben werden an mehrere vom BLV anerkannte Laboratorien gesendet. Die Rückverfolgung auf die Herkunftsbetriebe erfolgt über die Angaben der Fleischkontrolle und mittels Tiergeschichte in der Tierverkehrsdatenbank.

Die Diagnostik zielt auf den Nachweis von Genom des BTV ab. Zusätzlich erfolgt bei BT noch die Bestimmung des Serotyps über eine spezifische PCR.

Tabelle 2.2.5-1: Angewendete Methoden zur Untersuchung auf BTV.

Tierseuche	BT
Art der Probe	Blutproben
Methode des Screenings	Pan-BTV-PCR auf Virusgenom aller bekannten BTV-Serotypen untersucht; 5'er Pools
Sensitivität und Spezifität	99.99% und 99.99%
Bestätigungsanalyse für positive Proben	Serotyp-spezifische PCR
Sensitivität und Spezifität	Keine Angaben
Referenzlabor	Institut für Virologie und Immunologie (IVI), Mithras

Falldefinition: Die Tierseuchenverordnung legt fest, dass bei BT jedes viruspositive Tier einen Seuchenfall darstellt und auf dem Betrieb Massnahmen getroffen werden müssen.

Mückenüberwachung: Diese dient der Festlegung der vektorfreien Periode. In der vektorfreien Periode können Tiere einfacher verstellt werden, da keine Neuinfektionen vorkommen. Da in den vergangenen Jahren in der Schweiz genügend Daten zur Mückenaktivität gesammelt wurden, kann die vektorfreie Periode (vom 1. Dezember bis zum 31. März) anhand dieser Daten bestimmt werden.

2.3 Überwachung des Bekämpfungserfolges: krankheitsspezifische Informationen

2.3.1 Bovine Virus-Diarrhoe

Voraussetzungen: Für die BVD wird kein Freiheitsnachweis geführt. Daher sind auch keine spezifischen Voraussetzungen für die Durchführung des Überwachungsprogramms zu beachten. Es werden

auch keine Stichprobenuntersuchungen durchgeführt, die auf statistischen Prinzipien beruhen. Internationale Verpflichtungen bestehen nicht.

Das BVD-Überwachungsprogramm 2023 basiert auf dem gleichen Konzept wie 2022. Alle Betriebe sollen innerhalb eines Jahres mindestens einmal untersucht werden. Zudem wurde das Vorgehen auf Fallbetrieben nach Ende der Sperre von Betrieb und Tieren angepasst.

Betriebsauswahl: Alle Tierhaltungen mit Rindern gemäss Tierverkehrsdatenbank (TVD) sind Teil des aktiven nationalen Überwachungsprogramms. Die Rinderhaltungen im Überwachungsprogramm werden je nach Überwachungstyp in milchliefernde und nicht-milchliefernde Betriebe eingeteilt. Milchliefernde Betriebe sind Betriebe, von denen im Überwachungszeitraum 2 Tankmilchproben untersucht werden konnten. Nicht-milchliefernde Tierhaltungen werden einmal mittels Blutproben von geeigneten Rindern (Rindergruppe) untersucht. In den meisten Fällen wurden die durchschnittlich 5 Proben mit der RIBES-Anwendung in den grossen Schlachtbetrieben resp. per RIBES-App in Kleinschlachtbetrieben erhoben. Für RIBES-ungeeignete Betriebe musste die Probenahme mittels Hofbeprobung direkt auf den Betrieben durchgeführt werden. Die Kantone können zudem sogenannte Spezialbetriebe in einem individuellen Schema (insbesondere zusätzliche Kälberbeprobung mittels Ohrstanze) untersuchen.

Tierauswahl: Für die serologische Untersuchung einer Rindergruppe gelten folgende Bedingungen: Zu untersuchen sind 10% der durchschnittlich im Bestand gehaltenen Rinder. Es müssen mindestens fünf Tiere, die mindestens sechs Monate und höchstens 5 Jahre oder über 5 Jahre alt und mit mindestens einem negativen serologischen Testresultat in den letzten 5 Jahren sind. Die Tiere wurden noch nie serologisch positiv auf BVD getestet, haben sich bisher ausschliesslich in anerkannt BVD-freien Beständen aufgehhalten und standen in den letzten 12 Monaten in der Summe mindestens 2 Monate (Hofprobenahme 6 Monate) im aktuellen Bestand. Diese Bedingungen sind auch im Informationssystem des Veterinärdepartementes (ISVet) für Abfragen hinterlegt. Für die Probenahmen am Schlachthof werden die Tiere ebenfalls nach diesen Kriterien ausgewählt. Kann die Mindestzahl von 5 Tieren nicht erreicht werden, wurden aber 10% des durchschnittlichen Rinderbestandes untersucht, so kann der Kanton den Betrieb als erfolgreich überwacht einstufen.

Laboruntersuchungen: Für die BVD-Diagnostik kommen serologische Tests für Milch-, Tankmilch und Blutproben zum Einsatz. Der virologische Nachweis erfolgt mittels PCR oder Antigen-ELISA. Im Referenzlabor werden je nach Fragestellung eine Vielzahl weiterführender Tests angewendet.

Falldefinition: Der Nachweis eines persistent infizierten Tieres (PI-Tier) auf einem Betrieb stellt einen Seuchenfall dar. Werden in der Folge zusätzliche PI-Tiere auf dem Betrieb gefunden, werden sie dem bereits bekannten Seuchenfall zugeordnet. Wenn kein PI-Tier gefunden werden kann, aber alle Untersuchungsergebnisse anzeigen, dass ein PI-Tier auf einem Betrieb vorhanden war, dieses aber zum Beispiel schon geschlachtet wurde, handelt es sich um einen Ansteckungsverdacht.

2.3.2 Bovine Spongiforme Enzephalopathie

Voraussetzungen: Für die Bovine Spongiforme Enzephalopathie (BSE) wird keine Stichprobenuntersuchung zum Freiheitsnachweis durchgeführt. Für die Durchführung des Überwachungsprogramms sind daher keine spezifischen Voraussetzungen zu beachten. Es werden auch keine Stichproben durchgeführt, die auf statistischen Prinzipien beruhen. Aufgrund internationaler Verpflichtungen (EU) und, um den Status des internationalen Tierseuchenamtes OIE für BSE „vernachlässigbares Risiko“ zu behalten, muss die Schweiz ein jährliches Überwachungsprogramm durchführen. Vom OIE werden die Untersuchungen auf BSE in ein Punkteschema überführt. Um den Status BSE „vernachlässigbares Risiko“ zu behalten, muss die Schweiz jedes Jahr genügend Punkte durch die Überwachung bekommen.

Tierauswahl: Neben klinischen Verdachtsfällen werden alle umgestandenen und krankgeschlachteten Rinder, die älter als 48 Monate sind, auf BSE untersucht. Die Untersuchung klinischer Verdachtsfälle ist nicht Teil des Überwachungsprogramms.

Laboruntersuchungen: Ausser bei den Verdachtsfällen werden Hirnstammproben mittels Schnelltest untersucht. Bei Verdachtsfällen werden zudem immunhistologische Verfahren angewendet.

Falldefinition: Ein Fall liegt vor, wenn verändertes Prion-Protein nachwiesen wurde und das Ergebnis vom Referenzlabor bestätigt wurde. Der Nachweis von klassischer und atypischer BSE stellt einen Fall dar. Es führen ausschliesslich klassische BSE-Fälle zu einem Verlust des OIE-Status.

2.3.3 *Salmonella*-Infektion beim Geflügel

Voraussetzungen: Die *Salmonella*-Infektion beim Geflügel ist eine zu bekämpfende Tierseuche. (TSV Art. 255ff). Das Ziel der Bekämpfung ist, dass möglichst keine Eier und Geflügelfleisch auf infizierten Herden in den menschlichen Konsum gelangen. Hierfür wurden Bekämpfungsziele von $\leq 1\%$ Prävalenz bei Zucht- und Masttieren bzw. $\leq 2\%$ Prävalenz bei Legehennen festgelegt. Diese Ziele beziehen sich auf Serovare, die die menschliche Gesundheit am häufigsten gefährden. Dies sind *S. Enteritidis*, *S. Typhimurium* und die monophasische *S. Typhimurium* 1,4,[5],12:i:- Variante sowie bei Zuchtherden zusätzlich *S. Virchow*, *S. Hadar* und *S. Infantis*. Werden diese Serovare in der Überwachung bei Proben, die vom Geflügel selbst stammen festgestellt, werden Bekämpfungsmassnahmen eingeleitet.

Betriebsauswahl: Geflügelhaltungen mit mehr als 250 Zuchttieren oder 1000 Legehennen (bzw. mit 250 - 999 Legehennen, wenn die Geflügelhaltung summiert über alle Herden innerhalb eines Jahres mind. 1'000 Legehennen umfasste) oder Mastpoulets (wenn die Stallgrundfläche der Geflügelhaltung mehr als 333 m² beträgt) oder Masttruten (wenn die Stallgrundfläche der Geflügelhaltung mehr als 200 m² beträgt) müssen gemäss den Vorgaben der [Technischen Weisung über die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf Salmonella-Infektionen des Hausgeflügels](#) ihr Geflügel auf Salmonellen untersuchen. Die meisten Proben werden vom Geflügelhalter selbst genommen, es sind jedoch auch amtliche Probenahmen notwendig.

Geflügelhalter von Tierhaltungen, die ihr Geflügel auf Salmonellen untersuchen müssen, müssen die Einstaltung jeder Herde in der TVD melden. Für die Untersuchungen dieser Herden ist der in der TVD generierte Untersuchungsantrag zu verwenden. Dieser übernimmt automatisch wichtige Angaben zur eingestellten Herde wie die TVD-Nr., Herden-ID, Herdengrösse und Nutzungsrichtung.

Die Auswertung der Daten aus diesem Überwachungsprogramm erfolgt über die Labordatenbank aRes. Nur wenn der Untersuchungsantrag aus der TVD, auf dem alle wichtigen Informationen zur jeweiligen Herde stehen, mit dem Probenmaterial ins Labor geschickt wird, können die untersuchten Herden in der Auswertung berücksichtigt werden.

Tierauswahl: Grundsätzlich müssen bei allen Herden der oben beschriebenen Tierhaltungen regelmässig Proben gemäss der [Technischen Weisung über die Entnahme von Proben und deren Untersuchung auf Salmonella-Infektionen des Hausgeflügels](#) genommen werden. Die Überwachung wird in der Regel mit der Untersuchung von Stiefelüberziehern, Staubproben oder Serologie in Eiern oder Blut durchgeführt. Werden in den Umgebungsproben Salmonellen der betreffenden Serovare oder bei einer serologischen Untersuchung Antikörper gegen Salmonellen nachgewiesen oder erkrankten Menschen durch den Konsum von Geflügelfleisch oder Eiern, liegt ein Verdachtsfall vor. Der Amtstierarzt nimmt im Verdachtsfall Proben von 20 Tieren.

Laboruntersuchungen: Die Umgebungsproben werden bakteriologisch auf Salmonellen untersucht. Die Eier und Blutproben serologisch auf Antikörper gegen Salmonellen. Von den im Verdachtsfall erhobenen 20 Tieren werden Muskulatur, Leber und Milz bakteriologisch auf Salmonellen untersucht.

Falldefinition: Werden in den Organen resp. Brustmuskulatur von Geflügel *S. Enteritidis* oder *S. Typhimurium* oder die monophasische *S. Typhimurium* 1,4,[5],12:i:- Variante nachgewiesen (bei Zuchttieren zusätzlich *S. Virchow*, *S. Hadar* oder *S. Infantis*), liegt ein Seuchenfall vor.

2.4 Früherkennung von Tierseuchen: krankheitsspezifische Informationen

2.4.1 Niedrigpathogene aviäre Influenza (LPAI) und Newcastle Disease (ND) beim Nutzgeflügel

Voraussetzungen:

Von 2006 bis 2021 wurden Blutproben von Schweizer Nutzgeflügel auf Antikörper gegen aviäre Influenza-Viren (AIV) H5 / H7 und Newcastle Disease (ND) untersucht. Die Überwachung wurde in diesem Zeitraum auf Legehennen aus Freilandhaltung und Masttruten beschränkt. Auf die Beprobung von Mastpoulets wurde verzichtet, weil wegen der kurzen Lebensdauer nur eine geringe Wahrscheinlichkeit für eine Infektion mit AIV besteht. Enten und Gänse werden häufig im Freiland gehalten und können dadurch eher mit AIV in Kontakt kommen. Die Gefahr für eine Weiterverbreitung von niedrigpathogener aviärer Influenza (LPAI) wird jedoch als gering eingeschätzt, da diese weitgehend kleinen Hobby- bzw. Rassegeflügelhaltungen (< 50 Enten / Gänse) kaum engeren Kontakt zu kommerziellen Geflügelhaltungen haben. Zudem ist die Beprobung dieser Enten- / Gänsebetriebe mit hohem Aufwand verbunden.

Ab 2022 wurde die bisherige Überwachung um eine risikobasierte Komponente ergänzt, so dass seitdem auch die Seuchenfreiheit bei ND mit einer bestimmten Sicherheit nachgewiesen werden kann.

Der Probenumfang umfasst ab 2023 also folgende zwei Komponenten:

a) zufällige Stichprobe am Schlachthof: Die Stichprobengrösse beträgt pro Jahr mindestens 60 bis maximal 80 Legehennenherden aus Freilandhaltung und ca. 27 Masttrutenherden von Tierhaltungen mit Masttruten, die ihre Herden bei Frifag schlachten. Pro Tierhaltung sollte maximal eine Herde pro Jahr untersucht werden. Pro Herde werden 10 Blutproben genommen.

b) risikobasierte Auswahl von Sentinelbetrieben: Pro Jahr müssen mindestens 40 und maximal 50 nach spezifischen Risikofaktoren ausgewählte Sentinelbetriebe untersucht werden. Auf diesen Sentinelbetrieben muss eine Herde pro Jahr à 25 Tiere (Blutproben von Hühnern) beprobt werden.

Stichprobenberechnung:

Von 2006 bis 2021 war die Anzahl zu untersuchenden Herden so festgelegt, dass bei einer Betriebsprävalenz von mindestens 5% und einer Testsensitivität von 95% mindestens ein LPAIV-infizierter Betrieb gefunden wird. Für die Schweiz mit über 250 Legehennenbetrieben bedeutete dies eine zufällig und repräsentativ gezogene Stichprobe von 60 Betrieben. Bei den Trutenmastbetrieben werden jedes Jahr alle beprobt. Die Anzahl zu untersuchender Tiere pro Herde war so festgesetzt, dass bei einer Prävalenz von $\geq 30\%$ LPAIV-seropositiver Tiere mit einer Testsensitivität von 95% mindestens 1 LPAIV-seropositives Tier festgestellt werden kann. Daher wurden pro Herde mindestens 10 Tiere beprobt. Die vorhandenen Proben aus dem LPAI-Untersuchungsprogramm wurden im Labor auch auf Newcastle Disease (ND)-Antikörper untersucht. Da die Proben nicht zum Zweck der Berechnung einer Seuchenfreiheit gezogen wurden, waren sie für eine solche nicht geeignet.

Seit 2022 und so auch 2023 ist die Anzahl zu untersuchender Herden so festgelegt, dass bei einer Betriebsprävalenz von mindestens 1%, einer Tierprävalenz innerhalb eines positiven Betriebes von mindestens 10% und einer Testsensitivität von 95% mindestens ein ND-infizierter Betrieb gefunden wird.

Betriebsauswahl:

a) zufällige Stichprobe am Schlachthof:

Die Beprobung von Legehennenbetrieben mit Freilandhaltung am Schlachthof erfolgt in zwei Geflügel-Schlachtbetrieben in der Schweiz, (Kopp's Metzger und Geflügel Gourmet AG). Die Betriebe werden zufällig ausgewählt und maximal einmal jährlich beprobt.

b) risikobasierte Auswahl von Sentinelbetrieben:

Die Sentinelbetriebe werden ausschliesslich aufgrund folgender Risikofaktoren mittels Szenario-Baum-Model nach [Martin et al. \(2007\)](#) ermittelt (fett hervorgehoben sind diejenigen, die im Model einen grösseren Einfluss haben):

- **Haltung** (BTS / Freiland / Bio):
Freiland und Bio haben ein höheres Risiko als BTS
- **Enten, Wachteln und/oder Gänsen im Betrieb** (ja, nein):
die Anwesenheit solcher Spezies ist ein höheres Risiko
- **Distanz zu stehenden Gewässern** (<1km, >1 km):
Distanz unter 1 km ist ein höheres Risiko
- Geflügeldichte (Anzahl andere Betriebe mit >50 Tieren innert 1km: 0, 1-2, >2):
je mehr Betriebe sich innerhalb von einem Kilometer befinden, desto höher das Risiko
- Anzahl Geflügelarten im Betrieb (1, 2-3, >3):
Betriebe mit mehreren Geflügelarten haben ein höheres Risiko
- Vorhandensein Geflügelhaltungen mit Enten, Wachteln und/oder Gänsen innert 1 km (ja, nein):
die Anwesenheit solcher Betriebe innerhalb von 1km bedeutet ein erhöhtes Risiko
- Nutzung (Mast / Lege / Zucht):
aufgrund des Alters haben Lege-/Zuchttiere ein höheres Risiko als Masttiere

Laboruntersuchungen: Blutproben von Schweizer Nutzgeflügel werden auf aviäre Influenza-Viren (AIV) H5 / H7 und Antikörper gegen Newcastle Disease (ND) untersucht. Die Laboruntersuchungen erfolgen in den Abteilungen für Veterinärbakteriologie und Geflügel- und Kaninchenkrankheiten (NRGK). Die Diagnoseverfahren entsprechen den Vorgaben der Weltorganisation für Tiergesundheit (WOAH). Alle Blutproben werden mit kommerziellen ELISA-Tests (kompetitiv AI / blocking ND) überprüft. Positive und fragliche Proben werden mit dem Hämagglutinationshemmungstest (HHT) zum Nachweis spezifischer Antikörper gegen die AIV Subtypen H5 / H7 oder gegen das aviäre Orthoavulavirus 1 (AOAV-1) getestet.

Falldefinition: Bei infizierten Herden würde man bei mehreren Tieren Antikörper erwarten. Herden, die nur ein einziges Tier mit fraglichem Testergebnis aufweisen, werden als negativ eingestuft und nicht weiterverfolgt. Nur wenn mehrere Tiere einer Herde ein positives oder fragliches Resultat aufweisen, wird ein Betrieb als Antikörper-positiv eingestuft. Dann werden die Folgeherde, bzw. bei Mehraltersbetrieben die auf dem Betrieb verbliebenen Herden, serologisch und virologisch überprüft und epidemiologische Abklärungen getroffen.

2.4.2 Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI) Wildvögel

Voraussetzungen: Hochpathogene Aviäre Influenza (HPAI, Highly Pathogenic Avian Influenza, auch [Vogelgrippe](#) genannt) führt meistens zu deutlichen klinischen Auffälligkeiten und kann je nach Virussubtyp, Wildvogelart und Witterungsverhältnissen auch bei Wildvögeln tödlich verlaufen. Zirkulieren in der Wildvogelpopulation HPAI-Viren, besteht die Gefahr von Übertragungen auf das Nutzgeflügel. Um eine Zirkulation möglichst früh zu erkennen, werden kranke oder verendete Wildvögel untersucht.

Tierauswahl: Die Bevölkerung wird um erhöhte Wachsamkeit gebeten. Wildvögeltotfunde sollen dem Wildhüter oder der Polizei gemeldet werden. Gemeldete Kadaver werden eingesammelt und unschädlich beseitigt. In folgenden Fällen ist eine Beprobung vorzusehen:

Ein **abzuklärender Wildvogelfund** liegt vor, wenn an einem Fundort innerhalb von 24 Stunden ein Schwan, zwei oder mehr Wasser- oder Greifvögel oder fünf oder mehr andere Wildvögel tot oder krank aufgefunden werden, ohne dass ein ausreichend gesicherter Bezug zu einer anderen Todes- oder

Krankheitsursache besteht. Für Untersuchungen ist stets der „[Antrag für die Untersuchung von Wildvögeln auf Klassische Geflügelpest \(Aviäre Influenza\)](#)“ des NRGK zu verwenden. Besonders wichtig ist die Angabe der Koordinaten, der Vogelart und der Anzahl Tiere, die tot gefunden wurden, um einen Überblick zu erhalten, wie viele Wildvögel gestorben sind.

Laboruntersuchungen: Die Choanen-Kloaken-Mischtupfer werden im NRGK mit RT-qPCR auf Influenza A-Viren geprüft.

Falldefinition: Der Nachweis von hochpathogenen Influenza-Viren führt zum Seuchenfall.

Allgemeine Informationen zur Überwachung von Tierseuchen

Die Grundsätze der Überwachung Tiergesundheit sind im Internet beschrieben unter: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tiergesundheit/ueberwachung.html>

Die angegebenen Fallzahlen bei Tieren in diesem Bericht beruhen auf dem Informationssystem Seuchenmeldungen (InfoSM) des BLV. Diese sind zu finden unter: <https://infosm.blv.admin.ch>.

Dieser Bericht und die Berichte des Vorjahres sind zu finden in der Rubrik «Überwachung von Tierseuchen» unter: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/publikationen/statistiken-berichte-tiere.html>.

Die monatlichen Radar Bulletins des BLV zur internationalen Tierseuchensituation sind zu finden unter: <https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/tiere/tiergesundheit/frueherkennung/radar.html>.

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen BLV

Schwarzenburgstrasse 155

3003 Bern

Website: www.blv.admin.ch

E-Mail: info@blv.admin.ch

Telefon: +41-(0)58-4633033